

RKI-Zahlen stellen Maskenpflicht in Frage – Bundesamt warnt vor fehlendem Schutz von Alltagsmasken

Von [Susanne Ausic](#) 18. August 2020

<https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/rki-zahlen-stellen-maskenpflicht-in-frage-bundesamt-warnt-vor-fehlendem-schutz-von-alltagsmasken-a3315523.html>



Eine junge Frau nimmt ihre Gesichtsmaske ab. Foto: iStock

Am Anfang der Corona-Pandemie waren die Bestände von medizinischen OP-Masken ausverkauft. Wochenlang zögerte das Robert Koch-Institut, den Bürgern die Mund-Nasen-Bedeckungen zu empfehlen.

Als schließlich die Maskenpflicht ausgerufen wurde, waren die Anzahl positiv auf SARS-CoV-2 getesteter Personen bereits rückläufig. Ein Blick auf die Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte wirft neue Fragen an die Politiker auf.

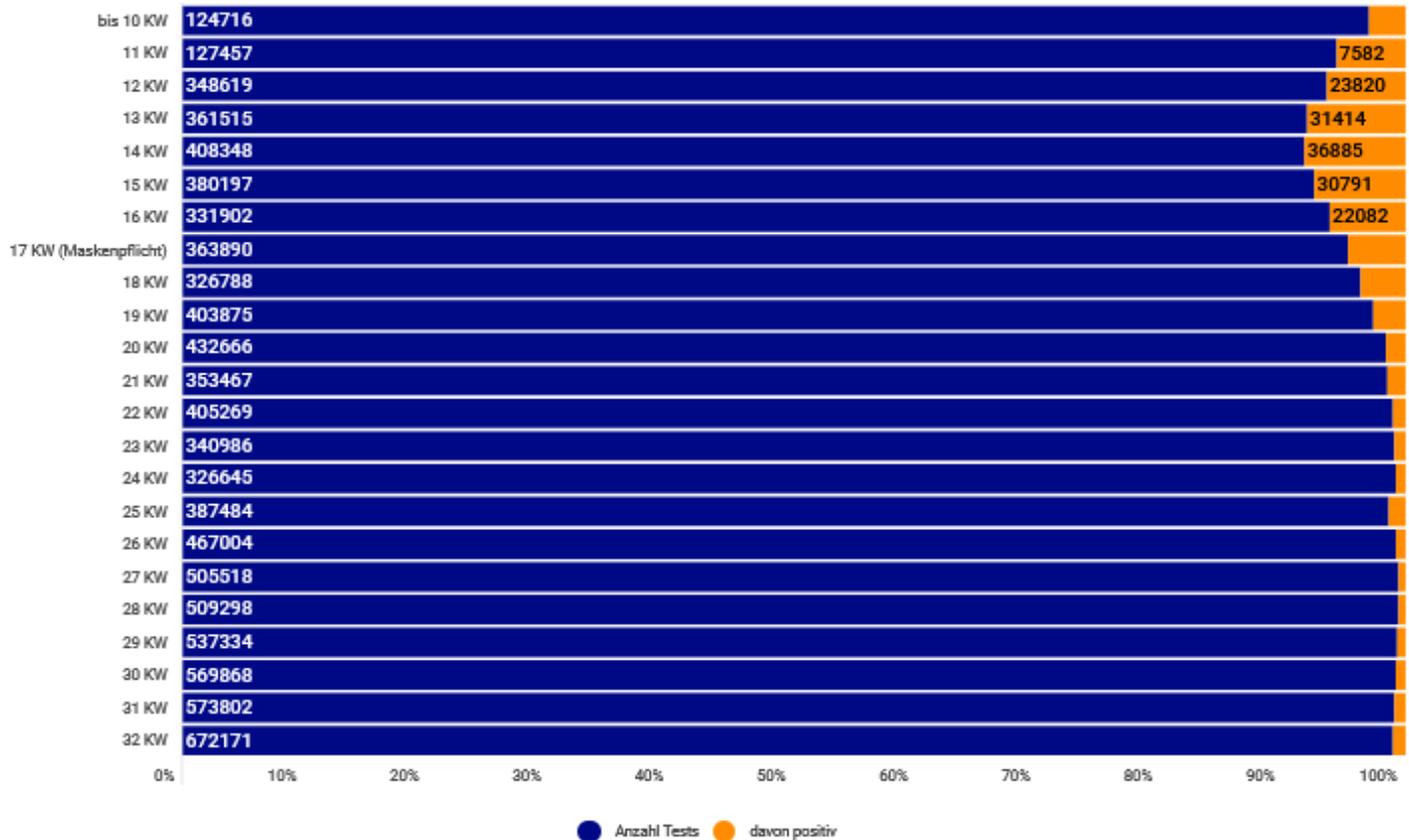
„Zahlen lügen nicht“, heißt ein altes Sprichwort. Ein anderes besagt: „Traue keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast.“ In der von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufenen Corona-Pandemie gewinnen diese Worte umso mehr an Bedeutung.

Denn kaum ein Normalbürger vermag das Zahlenspiel des Robert Koch-Instituts (RKI) zu durchschauen. Dabei sind die Zahlen transparent – die Fakten liegen auf dem Tisch.

Wirft man einen Blick auf die RKI-Aufzeichnungen, in denen die gemeldeten Tests auf SARS-CoV-2 ins Verhältnis zu den positiv Getesteten gelistet sind, kann man feststellen, dass die Positivrate bereits ab der 15. Kalenderwoche rückläufig war. Trotzdem wurde in der 17. Kalenderwoche eine Maskenpflicht eingeführt.

Und obwohl sich die Anzahl der Coronatests kontinuierlich seit der 24. Kalenderwoche erhöht, bleibt die Positivrate nahezu unverändert bei einem Prozent; zwischenzeitlich sank sie sogar auf 0,6.

Die entsprechenden Prozentwerte werden in der folgenden Grafik angezeigt, wenn man mit dem Cursor über die orangefarbene Fläche fährt (Nur im Original über den obigen Link möglich).



Während in der Anfangsphase der Pandemie gezielt im Rahmen von sogenannten „Corona-Ausbrüchen“ getestet wurde, erfolgt die aktuelle PCR-Testung, bei der Nasen- oder Rachenabstriche genommen werden, überwiegend an asymptomatischen Personen – das heißt, ohne dass diese irgendwelche Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Damit lässt sich auch die hohe Negativrate von 99 Prozent erklären.

Berücksichtigt man weiterhin, dass mit steigenden Testergebnissen – wie von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn erläutert – auch die [falsch-positiven Ergebnisse](#) steigen, so dürfte die Anzahl derer, bei denen das SARS-CoV-2 überhaupt nachgewiesen ist, noch weit unter der Ein-Prozent-Marke liegen.

Geht man nun davon aus, dass aufgrund der Erfahrungswerte 80 Prozent aller COVID-19-Fälle harmlos verlaufen, so besteht für die überwiegende Mehrheit der positiv Getesteten keinerlei Bedarf, sich überhaupt ärztlich behandeln zu lassen.

Der Beginn der Maskenpflicht

Für Verwirrung sorgte die Äußerung von RKI-Chef Lothar Wieler in der [Presseerklärung am 31. März 2020](#). Nachdem das RKI zuvor gebetsmühlenartig davon abgeraten hatte, einen Mund-Nasen-Schutz in der Bevölkerung zu tragen, sagte er: „Das ist sinnvoll und das empfehlen wir seit Anfang an.“

Der SPD-Gesundheitspolitiker Karl Lauterbach sagte Anfang April der „Passauer Neuen Presse“: „Wenn wir ausreichend medizinische Masken von hoher Qualität haben, um das medizinische Fachpersonal zu versorgen und gleichzeitig die Bevölkerung, wäre eine Maskenpflicht im öffentlichen Personen-Nahverkehr oder auch in Supermärkten durchaus sinnvoll.“

Am 6. April zog die [Maskenpflicht](#) ein. Jena übernahm die Vorreiterrolle. Nach und nach folgten andere Kommunen wie Nordhausen (14.4.) und Rottweil (17.4.). Am 20. April wurde dann die Maskenpflicht in Sachsen eingeführt, zwei Tage später in Sachsen-Anhalt. Ab dem 24. April galt diese in Thüringen und schließlich ab 27. April in den anderen Bundesländern.

Fehlende Schutzwirkung für Alltagsmasken

Ein Blick auf die Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gibt einen Hinweis, wie die dortigen Experten die Mund-Nasen-Bedeckungen und Alltagsmasken beurteilen.

Denn während die medizinischen Operationsmasken oder partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1/2/3-Masken) einschlägiger gesetzlicher Vorgaben unterliegen und technische Normen zu erfüllen haben, ist dies bei den Mund-Nasen-Bedeckungen für den privaten Gebrauch nicht der Fall.

Insoweit kommt das BfArM zu dem Ergebnis, dass eine Schutzwirkung in der Regel nicht nachgewiesen ist.

Maskentyp / Eigenschaften	1. Mund-Nasen-Bedeckung	2. Medizinische Gesichtsmasken	3. Partikelfiltrierende Halbmasken
Abkürzung/Synonym	DIY-Maske; Behelfs-Mund-Nasen-Maske; Community-Maske	MNS; Operations-(OP-)Maske (als Teilmenge der medizinischen Gesichtsmasken, nur Typ II und IIR gemäß Norm)	FFP1-, FFP2-, FFP3-Maske
Verwendungszweck	Privater Gebrauch	Fremdschutz	Eigenschutz / Arbeitsschutz
Medizinprodukt bzw. Schutzausrüstung	Nein	Ja	Ja
Testung und Zertifizierung / CE-Kennzeichnung	Nein	Ja, Norm <u>DIN EN</u> 14683:2019-10 CE-Zertifikat	Ja, Norm <u>DIN EN</u> 149:2009-08 CE-Zertifikat
Schutzwirkung	i.d.R. nicht nachgewiesen; durch das Tragen können Geschwindigkeit des Atemstroms oder Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden		

[Auszug BfArM](#). Foto: Screenshot

Wörtlich heißt es [dort](#): „Träger der beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.“

1. „Mund-Nasen-Bedeckung“

Mund-Nasen-Bedeckungen sind im weitesten Sinne Masken, die (z.B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet oder industriell gefertigt als modisches Gesichtstextil) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen in der Regel nicht den für Medizinische Gesichtsmasken (2.) oder persönliche Schutzausrüstung wie partikelfiltrierende Halbmasken (3.) einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.

Träger der beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

[Auszug BfArM](#). Foto: Screenshot

Zu bedenken ist auch, dass es trotz der fehlenden Gesichtsmasken auf den vielen deutschlandweiten Demonstrationen, wie beispielsweise auf der großen Berliner Demo gegen die Corona-Politik am 1. August auch 14 Tage später zu keinerlei massiven Corona-Ausbrüchen kam.

Haftung ungeklärt

Wenn eine ganze Nation einer RKI-Empfehlung zur Maskenpflicht folgt, obwohl das BfArM eine Schutzwirkung [nicht eindeutig nachweisen kann](#), wer haftet dann für eine derartige Anordnung? Das RKI jedenfalls hält sich bedeckt.

Auf seiner [Internetseite](#) heißt es:

„Das Robert Koch-Institut übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, für Abweichungen der Programminhalte von Originaltexten, Übertragungsfehler von Schriftstücken und Irrtümer bei Dokumenten, die für die Internetseiten erstellt wurden, sowie unbefugte Veränderung der Angaben auf dem Server durch Dritte.

Die Inhalte dieser Internetseiten dienen nicht der Erteilung medizinischer oder anderer Ratschläge oder Anweisungen in Bezug auf Arzneimittel oder bestimmten Therapien. Die Informationen stellen keine Alternative zur Beratung durch einen Arzt oder Apotheker dar. Wer Rat zu spezifischen Gesundheitsproblemen benötigt, wendet sich bitte ausschließlich an den Arzt.

Soweit die Angaben Schriftstücken entnommen wurden, ersetzen sie diese nicht. Für verbindliche Angaben sollte auf die Schriftstücke selbst zurückgegriffen werden. Gesetze und Verordnungen sind nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (insbesondere Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger) veröffentlicht ist.

Die Nennung von Produkten und/oder Verfahren bedeutet keine Empfehlung oder Aussage zu deren Qualität und begründet daher keine diesbezügliche Haftung.“